

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 21 (1938)
Heft: 5

Artikel: Der Kampf für die Geistesfreiheit
Autor: Nelson, Leonard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Montesquieu und Benedikt XIII.

Im Jahre 1721 erschien in Frankreich ein Werk, das heute immer wieder gelesen und von den Verlegern neu aufgelegt wird. Es war «Lettres persanes» oder die «Persischen Briefe» des Baron von Montesquieu. Im Jahre 1726 kam Montesquieu nach Paris, wo er sich für die Aufnahme in die Akademie bemühte. Bei diesem Aufenthalt in Paris traf er mit dem Jesuitenpater Tournemine zusammen, doch artete die Bekanntschaft mit diesem eitlen und anmassenden Schwarzkopf bald in eine Feindschaft aus. Tournemine lief zum Kardinal Fleury und suchte sich an Montesquieu dadurch zu rächen, indem er ihn als Ketzer und Verächter der Kirche hinstellte. Nur auf das Drängen einflussreicher Personen liess sich der Kardinal dazu verstehen, Montesquieu für die Aufnahme in die Akademie zu empfehlen.

Auf seiner Reise, die Montesquieu später durch Europa machte, kam er auch nach Rom. Papst Benedikt XIII. empfing den Verfasser der «Persischen Briefe» in Audienz und gewährte ihm «aus freien Stücken das Recht, mit seiner Familie freitags Fleisch geniessen zu dürfen». Der Uebersetzer von Montesquieu's «Betrachtungen», Robert Habs, weiss darüber folgende ergötzliche Geschichte zu berichten:

«Gleich nach Beendigung der Audienz führte daher ein Kardinal den französischen Baron in die päpstliche Kanzlei, um dort das betreffende Patent ausfertigen zu lassen. Nach etwa einer Stunde wurde dasselbe mit Siegel und Namenszug versehen dem Harrenden überreicht — zugleich aber auch eine Aufstellung über die Kosten. Montesquieu überflog dieselbe und reichte dann dem Sekretär das Dokument zurück mit den Worten: «Nehmen Sie diese Papiere zurück, mein Herr. Der heilige Vater ist ein ehrlicher Mann: ich verlasse mich auf sein Wort.»

Der Kampf für die Geistesfreiheit.

(Aus der «Sächsischen Schulzeitung» vom 14. Sept. 1927).

Seit vielen Jahren habe ich auf die wachsende Gefahr der Verkirchlichung unseres öffentlichen Lebens und insbesondere der Schule hingewiesen. Und ich habe nicht nur auf diese Gefahr hingewiesen, sondern auch das Mittel zu ihrer Abwendung genannt. Die Schwächung der Macht der Kirche, und das heißt in der Demokratie: der Kirchenaustritt, ist das entscheidende und einzige ernste Mittel im Kampf gegen diese Gefahr. Viele Jahre hindurch richteten sich meine Bemühungen auf die Aufklärung der Lehrer als der Nächstbeteiligten unter den Erwachsenen. Der von dem Deutschen Lehrerverein zu organisierende Massenaustritt aus der Kirche wäre die wirksamste Tat in diesem uns doch nicht erspart bleibenden Kulturkampf. Nur auf diesem Wege könnte die Lehrerschaft beweisen, dass hinter ihren Worten Taten stehen.

Leider sind meine vielfachen Bemühungen in dieser Richtung vergeblich geblieben. Der Deutsche Lehrerverein mit seinen mehr als einhundertfünftausend Mitgliedern ruft wohl zum Kampf auf, aber er führt den Kampf selbst nicht; denn er hat bisher den organisierten Massenaustritt aus der Kirche abgelehnt. Sein Kampf besteht in weiter nichts als in dem «Aufruf zum Kampf». Damit erreicht man aber nicht einmal die Einschüchterung der ernsten Gegner. Wenn sich also der Deutsche Lehrerverein nicht noch in letzter Stunde entschliesst, den Kampf gegen die Verkirchlichung der Schule wirklich zu führen, so bleibt keine Hoffnung mehr, dass die deutsche Schule dieser Gefahr entgeht. Denn, wenn nicht einmal die Lehrer, d. h. die unmittelbar Beteiligten unter den Erwachsenen, ernsten Widerstand leisten wollen, von wem soll man dann diesen Widerstand erwarten?

Leonard Nelson.

Erziehung zum Verbrechen.

Wie sich die ersten Jahre nazistisch-totalitärer Erziehung auf die Kriminalität der deutschen Jugend ausgewirkt haben, lässt sich sogar aus der amtlichen Statistik ersehen. Das soeben erschienene Statistische Jahrbuch 1937 verzeichnet ein beträchtliches Anwachsen der rechtskräftig verurteilten Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren: 1934 waren es 12 303; 1936 wurden es 16 872, — für 1935 fehlen die Angaben. Das ist eine Steigerung der absoluten Ziffern um rund 37 Prozent, und wenn man auch berücksichtigen muss, dass es 1934 — als Folge des Geburtenausfalls während der Kriegszeit — rund 20 Prozent weniger Jugendliche gab als 1936, so ist immerhin noch ein beträchtliches Anwachsen auch der *relativen* Jugendkriminalität zu konstatieren. Dabei versiegte gerade in diesem Zeitraum die wichtigste allgemeine Quelle der Jugendkriminalität, nämlich die Arbeitslosigkeit. Normalerweise hätte infoigedessen die relative Kriminalitätsziffer rapide sinken müssen. Ferner sind in der deutschen Justizstatistik *nicht* registriert jene politischen Verbrechen, die vom «Volksgerechtshof» abgeurteilt wurden, und ebensowenig die vermutlich noch viel grössere Zahl von Delikten, die man im Reich «intern», vor den Parteigerichten und der Gestapo, ohne Inanspruchnahme der regulären Justizbehörden erledigte.

Noch aufschlussreicher als die Anzahl der verurteilten Jugendlichen ist die *Art* der bestraften Delikte. Schon frühere Feststellungen, durchgeführt von der «Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte», hatten ein bemerkenswertes Anwachsen der jugendlichen *Sittlichkeitsverbrechen* ergeben. Ihr Anteil an der Jugendkriminalität betrug:

1930 . . .	2,3 %	1934 . . .	4,6 %
1931 . . .	2,9 %	1935 . . .	5,3 %

Das neueste Statistische Jahrbuch verzeichnet für das Jahr 1936 eine neue Steigerung: auf 8,6 Prozent. Vor Hitler war demnach etwa jeder 33ste verurteilte Jugendliche ein «Sittlichkeitsverbrecher», 1936 schon jeder zwölft!

Für die Entwicklung der jugendlichen Sittlichkeitsdelikte von 1932 (dem letzten Jahre vor Hitler) bis 1935 führt die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte folgende Beispiele an:

	1932	1935
Leipzig . . .	7	21
Essen . . .	7	28
Dresden . . .	6	10
Breslau . . .	5	17
Nürnberg . . .	10	15

1934 wurden wegen «Verbrechen und Vergelten gegen die Sittlichkeit» 779 Jugendliche verurteilt. 1936 bald doppelt so viel: 1 465! Darunter:

Gründe:	1934	1936
Widernatürliche Unzucht (§ 175) . .	121	481 (!)
Unzucht mit Personen unt. 14 Jahren	478	763
Notzucht	33	80

Man muss bei diesen Zahlen bedenken, dass nur ein minimaler Prozentsatz solcher Delikte bekannt wird, und dass auch von den bekannt gewordenen Fällen nur ein kleinerer Teil zur Anzeige und zur Verfolgung führt. Erst dann lässt sich ermessen, in welchem Grade dem Nazi-Regime die «moralische Säuberung» der Jugend gelückt ist.

Auch auf anderen Gebieten der Jugendkriminalität zeigen sich deutlich die Spuren nazistischer Erziehung. Jugendliche wurden verurteilt:

Gründe:	1934	1936
Fahrlässige Tötung	18	65
Leichte Körperverletzung	80	135
Gefährliche Körperverletzung	271	443
Schwere Körperverletzung	3	7
Fahrlässige Körperverletzung	284	563